

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Waldmünchen** **über den Satzungsbeschluss zur „5. Änderung und Erweiterung** **Bebauungsplan Johannesbühl“**

## **Satzungsbeschluss**

Die Stadt Waldmünchen hat mit Stadtratsbeschluss vom 04.04.2023 den Bebauungsplan zur „5. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Johannesbühl“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist als „Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung)“ gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt; die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB finden gem. § 13 a Abs. 2 BauGB Anwendung.

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die „5. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Johannesbühl“ in Kraft.

## **Einsichtnahme**

Jedermann kann den Bebauungsplan zur „5. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Johannesbühl“ mit Begründung und der Anlage zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Waldmünchen, Rathaus, Marktplatz 14, Zimmer 6 (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

## **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:


1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Waldmünchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Waldmünchen, den 26. MAI 2023



Stadt Waldmünchen

  
A c k e r m a n n  
Erster Bürgermeister